



4.4 Umweltfreundliche Beschaffung

Die Beschaffung spielt eine entscheidende Rolle, da über den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen gezielt Einfluss auf die Stoff- und Materialflüsse der FU genommen werden kann. Durch Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung können nachteilige Umweltauswirkungen gezielt vermieden oder verringert werden.

4.4.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Nr.	Aufgabe	Verantwortlich	Mitarbeit	Information an
(1)	Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung	Beschaffungsstellen	Bedarfsstelle	
(2)	Aktualisierung der Arbeitshilfen zur umweltfreundlichen Beschaffung	Beschaffungsstellen	Alle Mitarbeiter	
(3)	Prüfung von Chemikalien vor der Erstbeschaffung	Bedarfsstelle	Fachkraft für Arbeitssicherheit	KEnUm

4.4.2 Abläufe

(1) Bei der Beschaffung sind das Referat ID, die entsprechenden Referate der Abt. III sowie / oder die Verwaltungen der einzelnen Standorte (im Weiteren als Beschaffungsstellen bezeichnet) gehalten, Ressourcen sparsam zu verwenden, Neubeschaffungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen ökologische Kriterien zu beachten. Alle Beschaffungsvorgänge werden in Kooperation mit der jeweiligen Bedarfsstelle abgestimmt, Zur Einhaltung von Umweltstandards bei Beschaffungsvorgängen werden folgende Maßgaben berücksichtigt:

- Beschaffungsrichtlinie der FU zur umweltfreundlichen Beschaffung (Referat ID)
- "Ausführungsvorschriften umweltfreundliche Beschaffungen ..." des Landes Berlin vom 31. März 1995
- „Handbuch umweltfreundliche Beschaffung“, Herausgeber Umweltbundesamt (UBA) in der jeweils aktuellsten Auflage
- Katalog des RAL über Produkte mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Darüber hinaus stehen noch eine Reihe von einschlägigen Informationsmaterialien, wie das „Alternative Branchenbuch“, Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und Regionale Reparatur- und Recyclingführer zur Verfügung.

(2) Die unter Satz (1) genannten Beschaffungsstellen informieren sich regelmäßig über beschaffungsrelevante neue oder geänderte Rechtsvorschriften oder andere neue Sachverhalte mit Bezug zur umweltfreundlichen Beschaffung.

Alle Beschäftigten der FU sind aufgefordert, neue fachliche Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Arbeiten) mit Bezug zur umweltfreundlichen Beschaffung den Beschaffungsstellen zuzuleiten.

Rev. Stand: 3.0	Erstellt am: 23.07.2004 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 08.12.2005	Geprüft KEnUm: 08.12.2005	Genehmigung UMB:	Seite 0 von 2
-----------------	--	---------------------------------	------------------------------	------------------	---------------



- (3) Bei der Erstbeschaffung von Chemikalien und anderen gefährlichen Arbeitsstoffen ist vor dem Auslösen des Beschaffungsvorgangs durch die Bedarfsstelle - ggf. mit Unterstützung der Dienststelle für Arbeitssicherheit - zu prüfen, ob der Einsatz des Stoffes vermeidbar ist und ob die Voraussetzungen für Lagerung, sicheres Arbeiten und ordnungsgemäße Entsorgung bestehen; erforderlichenfalls sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Als Erstbeschaffungen gelten alle Beschaffungen gefährlicher Stoffe bzw. Zubereitungen ab einer Menge von 1 kg, die in den letzten 24 Monaten weder beschafft wurden, noch in Gebrauch waren oder ordnungsgemäß entsorgt wurden; diese Mengenschwelle gilt jedoch nicht, wenn sehr toxische, explosionsgefährliche, krebserregende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe beschafft werden sollen. Zu diesem Zweck ist insbesondere zu ermitteln, welche umweltrelevanten Inhaltsstoffe und Gefahrenmerkmale (Gefahrstoffkennzeichnung, Wassergefährdungsklasse [WGK]) bei der zu beschaffenden Chemikalie oder dem gefährlichen Arbeitsstoff gegeben sind und welche Anforderungen daraus resultieren. Die Bedarfsstelle fordert im Vorfeld der Prüfung das entsprechende Sicherheitsdatenblatt des Herstellers an.

4.4.3 Mitgeltende Unterlagen

- [Beschaffungsrichtlinie des Referats ID zur umweltfreundlichen Beschaffung](#)
- [Ausführungsvorschriften für umweltfreundliche Beschaffungen und Auftragsvergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen \(AVUm VOL\) vom März 1995, Hrsg.: Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie](#)